



Behandlungsvertrag · Kassenpatienten

Vital Zentrum für Physiotherapie Früh & Gottwald GmbH · Dokumentenstand 03.09.2026

Dieser Vertrag ergänzt die gültige Heilmittelverordnung und regelt die organisatorischen sowie gesetzlichen Zahlungspflichten im Rahmen der physiotherapeutischen Behandlung.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon / E-Mail (optional)	
Krankenkasse / Versichertennummer	
Gesetzliche Vertretung (falls erforderlich)	
Zuzahlungsstatus	☐ zuzahlungspflichtig ☐ gültiger Befreiungsnachweis vorgelegt, gültig bis:

1. Behandlung und Kostenübernahme

Die Behandlung erfolgt durch die Vital Zentrum für Physiotherapie Früh & Gottwald GmbH auf Grundlage einer gültigen Heilmittelverordnung. Die Praxis schuldet eine fachgerechte Behandlung, nicht jedoch einen bestimmten Behandlungserfolg. Verordnete und von der gesetzlichen Krankenkasse übernommene Leistungen werden mit dieser abgerechnet. Nicht übernommene oder zusätzliche Leistungen werden nur nach vorheriger Kosteninformation und gesonderter Vereinbarung privat berechnet.

2. Terminabsagen und Ausfallpauschale

Vereinbarte Termine werden ausschließlich für die Patientin/den Patienten reserviert. Eine kostenfreie Absage ist bis spätestens 24 Stunden vor dem Termin möglich. Erfolgt die Absage später oder wird der Termin ohne Absage nicht wahrgenommen und kann er nicht anderweitig vergeben werden, kann die Praxis eine Ausfallpauschale von 25,00 Euro je reservierter 20-minütiger Therapieeinheit verlangen, soweit die Patientin/der Patient den Ausfall zu vertreten hat. Die Pauschale ist auf den tatsächlich zu erwartenden Ausfall begrenzt. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist, bleibt ausdrücklich möglich. Von der Praxis zu vertretende Ausfälle werden nicht berechnet. Gesetzliche Krankenkassen übernehmen Ausfallkosten nicht.

Weitere Vertragsbedingungen und die Unterschriften finden Sie auf Seite 2.



Weitere Vertragsbedingungen

Behandlungsvertrag · Kassenpatienten

3. Gesetzliche Zuzahlung

Soweit keine gültige Zuzahlungsbefreiung vorgelegt wird, beträgt die gesetzliche Zuzahlung für Heilmittel 10,00 Euro je Verordnung zuzüglich 10 Prozent der Behandlungskosten (§ 61 SGB V). Sie ist spätestens bis zum zweiten Behandlungstermin zu entrichten. Die Praxis stellt hierüber eine Quittung ohne zusätzliche Gebühr aus.

4. Mitwirkung und Zahlungsverkehr

Die Patientin/der Patient legt eine gültige Verordnung und, soweit erforderlich, einen aktuellen Versicherungsnachweis vor und informiert die Praxis unverzüglich über Änderungen des Versicherungsstatus. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen; verlangt werden nur gesetzlich zulässige und tatsächlich entstandene Kosten.

5. Datenschutz und Ausfertigung

Personen- und Gesundheitsdaten werden zur Durchführung des Behandlungsvertrags und zur Abrechnung nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Weitere Informationen enthält die gesonderte Datenschutzerklärung der Praxis. Die Patientin/der Patient erhält auf Wunsch eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Bestätigung: Ich habe den Behandlungsvertrag gelesen und bin insbesondere über die Terminabsage, mögliche Ausfallkosten und die gesetzliche Zuzahlung informiert worden.

--	--	--	--

Ort, Datum · Unterschrift Patientin/Patient bzw. gesetzliche Vertretung

Ort, Datum · Unterschrift Praxis